

Dissertationen sollen übrigens im Druck erscheinen. — Der dritte Themenbereich des Jahrbuchs umfaßt drei Aufsätze aus dem 18. und 16. Jh. Der (aus dem Russischen übersetzte) Aufsatz von Elena Družinina: „Die russisch-deutschen Wissenschaftsbeziehungen und die Erforschung der Ukraine gegen Ende des 18. Jahrhunderts“ (S. 219—251), gleichsam ergänzt durch „Eine anonyme Denkschrift zur österreichischen Expansionspolitik an der unteren Donau vom Ende des 18. Jahrhunderts“ (S. 313—327), die Jaroslav Vávra als Miscelle mitgeteilt hat, behandelt einige Forschungsreisen in Neurußland im ausgehenden 18. Jh. und ist daher im Titel etwas irreführend. In seinem (ebenfalls aus dem Russischen übersetzten) Beitrag über die „Versuche einer russisch-österreichischen Annäherung in den ersten Jahren des Nordischen Krieges (1702—1705)“, S. 253—271, widmet sich Alexander Florovskij in einer sorgfältigen Aktenerzählung dem ersten Versuch Peters des Großen, den Kaiser als Bundesgenossen zu gewinnen. Das ist ein Stück europäischer Kabinettpolitik. — Zum Schluß untersucht Wolfgang Küttler unter sozialökonomischem Blickpunkt „Das Verhältnis der Stadt Riga zu Polen-Litauen in der Zeit des Livländischen Krieges (1558—1583)“, S. 273—295. — Außer fünf Berichten und Miscellen, von denen hier noch die Mitteilung von Antonín Měšt'an: „Comenius und die deutschen und polnischen Arianer“ (S. 329—339), erwähnt werden soll, enthält der vorliegende Band noch 19 Besprechungen.

Berlin

Klaus Meyer

WGO — Monatsschrift für Osteuropäisches Recht. Jg. 9 (1967), H. 4. Hansischer
Gildenverlag Joachim Heitmann & Co. Hamburg.

Diese schon im 9. Jahrgang mit sechs Heften jährlich erscheinende Zeitschrift wird von Georg Geilke, Abteilung für Ostrechtsforschung im Seminar für Deutsches und Nordisches Recht der Universität Hamburg, herausgegeben. Sie will eine Übersicht über die wichtigsten Gesetzgebungsakte in den Ländern Ost-, Südosteuropas und den ostasiatischen Volksdemokratien geben.

Die Zeitschrift ist in jeder Nummer eingeteilt in: a) Gesetzgebung als Übersicht über den neuesten Stand in der Sowjetunion und den Volksdemokratien; b) Berichte als Abhandlungen über Einzelprobleme aus allen Gebieten der Rechtslehre im Ostblock; c) Rechtsprechung als Darstellung ausgewählter Entscheidungen von Gerichten aus den kommunistischen Ländern; d) Schrifttum als Besprechung von Neuerscheinungen aus allen Rechtsgebieten des Ostblocks; e) Kurznachrichten als Einzelmeldungen über die Ostforschung allgemein interessierende Vorgänge und Ereignisse in West und Ost; f) Redaktionelles als Darstellung eingesandter Schriften zum Ostrecht, Kurzanfragen über Personalien und ein fortlaufender Abdruck der Neuerwerbungen der Seminarabteilung für Ostrechtsforschung in Hamburg.

Die in WGO angesprochenen Probleme der Ostrechtsforschung sind überaus vielseitig. So bietet etwa Heft 4 des Jahrgangs 1967 in seinen wichtigsten Teilen folgendes Bild: Im Abschnitt „Gesetzgebung“ wird für die Zeit vom 30. Dezember 1966 bis etwa Ende Juni 1967 eine Übersicht gegeben über die in diesem Zeitraum erlassenen Gesetze in den Unionsrepubliken der UdSSR. Einzelne Positionen werden durch besondere kurze Anmerkungen der Bearbeiter von WGO kommentiert. Im Rahmen der „Berichte“ untersucht Tibor Pap die

Problematik der Ehescheidung im Spiegel der Entwicklung des ungarischen Familienrechts seit 1945; Georg Geilke erläutert die Änderungen des neuen Kindschaftsrechts in der Sowjetunion. Mehrere Beiträge bringen Beispiele aus dem Bereich der Rechtsprechung: Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichts der Volksdemokratie Albanien für das Jahr 1966 werden Entscheidungen zum Zivilrecht, Familienrecht, Sachenrecht, Zivilprozeßrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Strafrecht sowie Strafprozeßrecht mitgeteilt. Weiterhin werden Entscheidungen der obersten Gerichte der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien aus dem Jahre 1964 zum Zivilrecht, Zivilprozeßrecht, Internationales Privatrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht und Strafprozeßrecht abgedruckt. Alle Entscheidungen erscheinen jeweils in Form von Leitsätzen. Teilweise sind einzelne Urteile vom WGO-Bearbeiter kurz kommentiert. Die Kurzfassung eines Plenarbeschlusses des Obersten Gerichts der UdSSR vom 1. Dezember 1966 über die ausschließliche Geltung des Familiengesetzbuchs schließt diesen Punkt ab. WGO bietet einen sehr weitgehenden Überblick über die Entwicklung der Rechtslehre und Praxis in den Ländern des kommunistischen Machtblocks in Europa und Ostasien, wobei die Feststellung sicherlich nicht unberechtigt sein dürfte, daß das Schwergewicht bei der entsprechenden Darstellung auf den europäischen Volksdemokratien und der Sowjetunion liegt.

Bad Godesberg

Hans Werner Bracht

Musik des Ostens. 4. Sammelbände der J.-G.-Herder-Forschungsstelle für Musikgeschichte. I. A. des J.-G.-Herder-Forschungsrates hrsg. von Elmar Arro und Fritz Feldmann. Bärenreiter Verlag, Kassel 1967. 212 S., Bild- u. Notenbeisp.

Der vierte Band dieser im musikwissenschaftlichen Schrifttum bereits fest verankerten Reihe zeigt wiederum die hohe Bedeutung gründlicher Ostforschung und eine unverminderte Intensität. Erwin Koschmieders einleitender Aufsatz über „Ziele und Aufgaben in der Erforschung der Musik des Ostens“ wird auch dem bisher wenig an dieser Arbeit Interessierten die Augen öffnen. Als Vorsitzender der Kommission für die Herausgabe der altslawischen Musikdenkmäler (seit dem V. Internationalen Slawistenkongreß in Sofia 1963) präzisiert K. seine Vorschläge, nach denen die Akademie der Wissenschaften der UdSSR, die Bayerische Akademie der Wissenschaften und die Redaktion der dänischen Ausgabe der „Monumenta Musicae Byzantinae“ gemeinsam an die Arbeit gehen sollen. Über geographische, politische und ideologische Grenzen hinweg wird hier ein großes, viel zu lange schon versäumtes Unternehmen angeregt und begründet, für das nicht nur die Wissenschaft dankbar sein muß. Der Hauptbeitrag des Bandes (Fortsetzung und Schluß aus „Musik des Ostens 3“), „Die Entzifferung der Kondakarien-Notation“ von Constantin Floros, ist in der Tat ein Beweis für die Qualität der angestrebten Mitarbeit. In ebenso ausführlicher wie gründlicher Untersuchung kommt der Vf. zu überraschenden Ergebnissen. Hatte Koschmieder vom vorläufig „nur Hypothetischen“ in der Frage der Verwandtschaft der altrussischen Gesänge und ihrer griechischen Vorlagen gesprochen, so folgert Floros auf Grund seiner Vergleiche, daß die Slawen (bzw. Russen) bei der Christianisierung den Melodievorrat des byzantinischen Asmatikons so gut wie unverändert sich aneigneten.